



Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Bern, Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Teilnahme am Anhörungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	4
3.1	Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage	4
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikel	5
3.2.1	Artikel 1 Industrielle Unternehmen	5
3.2.2	Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe	5
3.2.3	Artikel 3 Vorhaben	5
3.2.4	Artikel 4 Neuausrichtung	5
3.2.5	Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung	6
3.2.6	Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes	6
3.2.7	Artikel 8 Ausnahmen	6
3.2.8	Artikel 9 Höchstbetrag	7
3.2.9	Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätzen (APneu)	7
3.2.10	Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung	7
3.2.11	Artikel 14 Jahresrapport	7
3.2.12	Artikel 15 Weiterführung der Steuererleichterung	8
4	Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden	9

1 Einleitung

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik beauftragte der Bundesrat im Oktober 2013 das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Reform der Steuererleichterungen vorzubereiten. Die Reform soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten: a) die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze; b) die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik und c) technische Änderungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Die vom Bundesrat am 01.04.2015 verabschiedete Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (BR-Verordnung) setzte die genannten Reformpunkte um und legte die Grundlagen einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen. Der Bundesrat hat am 11.12.2015 vom Ergebnisbericht über die Vernehmlassung Kenntnis genommen, diesen verabschiedet¹ und eine Aussprache über das weitere Vorgehen geführt.

Die Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen wurden nach den neuen Grundsätzen der BR-Verordnung angepasst und den Kantonen, parallel zur oben erwähnten Vernehmlassung, zur Anhörung vorgelegt. Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist veröffentlicht².

Mit der Reform werden u. a. die Anwendungsrichtlinien des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik aufgehoben. Deren Bestimmungen ergänzt mit Präzisierungen wurden teilweise in die Vernehmlassungsvorlage zur BR-Verordnung überführt. Andere Teile sowie weitere Umsetzungsbestimmungen werden in der neuen Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung) erlassen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 27. Januar 2016 die Anhörung zur WBF-Anwendungsverordnung eröffnet. Die Anhörung dauerte bis am 4. April 2016.

2 Teilnahme am Anhörungsverfahren

Zur Anhörung wurden die Regierungen der 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen eingeladen. Die Anhörungsunterlagen waren auf dem Portal der Schweizer Bundesverwaltung und des SECO öffentlich zugänglich. Beim SECO trafen 32 Stellungnahmen ein, davon 26 von eingeladenen Adressaten.

Neben den eingeladenen Teilnehmern haben sich auch weitere interessierte Kreise zur Anhörungsvorlage geäußert: Centre Patronal (CP), economiesuisse (es), die Organisationen Wirtschaft Graubünden (kgvGR), die Vereinigung Pharmafirmen der Schweiz (vips), die Schweizerische Volkspartei (SVP) und der schweizerische Gewerbeverband (sgv).

Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen:

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	27	26
Weitere interessierten Kreise	0	6
Total	27	32

¹ Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung ist auf dem Portal der Schweizer Regierung (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/past.html>) veröffentlicht.

² Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist auf dem Portal der Schweizer Regierung (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/past.html>) veröffentlicht.

Das Verzeichnis der Anhörungsteilnehmenden befindet sich im Anhang.

Der Ergebnisbericht informiert über alle zur Anhörungsvorlage eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte wertungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV³). Bestimmungen zu denen keine Stellungnahme eingegangen ist, werden nicht aufgeführt.

3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

3.1 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Die Ausführungsbestimmungen der WBF-Anwendungsverordnung finden insgesamt breite Zustimmung.

19 der insgesamt 32 Teilnehmer, alle Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZH), begrüßen die Vorlage und beurteilen die Regelungen grundsätzlich als zweckmässig.

5 Teilnehmer stehen der Vorlage kritisch gegenüber (1 Kanton: TI sowie es) oder lehnen diese ab (1 Kanton: GR sowie CP und kgvGR). Sie erachten die Vorlage teils als komplex (TI), befürchten die Schaffung einer exzessiven Transparenz (CP) oder sind der Ansicht, dass in verschiedenen Bestimmungen an der Praxis vorbeikodifiziert wird (GR und kgvGR). Einzelne (GR, CP und kgvGR) wiederholten zudem ihre grundsätzliche Ablehnung der Reform.

Weitere 8 Teilnehmer äusserten sich nicht direkt zur Anhörungsvorlage. Sie wiederholten ihre grundsätzliche Kritik gegenüber den Steuererleichterungen auf Bundesebene (5 Kantone: LU, NW, OW, SZ und ZG, sowie vips) oder lehnen, die in der BR-Verordnung festgehaltenen Grundsätze der Reform ab (sgv und SVP).

³ Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

3.2.1 Artikel 1 Industrielle Unternehmen

5 Teilnehmer (AR, BE, FR, VD und VS) schlagen vor, die Aufzählung der Wirtschaftszweige industrieller Unternehmen mit den Tätigkeiten im Bereich "*Forschung und Entwicklung gemäss Abschnitt M Abteilung 72 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS von 2008*" zu ergänzen. Diese Tätigkeiten seien aufgrund ihres Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotenzials aus volkswirtschaftlicher wie auch regionalpolitischer Sicht von grossem Interesse.

2 Teilnehmer (AG und ZH) sprechen sich gegen die Berücksichtigung der Unternehmen im Bereich der "*Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS von 2008*" aus und verlangen die Streichung von Buchstabe b. Die Sonderstellung dieser Unternehmen sei nicht nachvollziehbar und bewirke eine ungerechte Wettbewerbsverzerrung.

Ein Teilnehmer (TI) schlägt eine alternative Definition der industriellen Unternehmen nach dem Arbeitsgesetz vor.

Nach einem Teilnehmer (ZG) sind die industriellen Unternehmen, auf Firmen mit Sitz und eigener Rechtspersönlichkeit **in der Schweiz** zu beschränken.

3.2.2 Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

3 Teilnehmer fordern eine Streichung von Artikel 2 (ZG und ZH) oder eine Einschränkung der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe (AG) auf Unternehmen, die Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des BFS erbringen und eine direkte Verbindung zu einer Produktionseinheit nachweisen können. Im Zentrum der Steuererleichterungen sollen die produktiven Arbeitsplätze im zweiten Sektor stehen. Gewinnintensive Koordinations- und Dienstleistungszentren sowie Prinzipalgesellschaften von international tätigen Unternehmen sollen nicht von bundessteuerlichen Erleichterungen profitieren können.

Ein Teilnehmer (TI) ist der Ansicht, dass die Definition der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe und insbesondere der Begriff von "*nicht-industriellen Vorhaben*" weiterer Erläuterungen bedürfen.

Ein Teilnehmer (SG) begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Umschreibung der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe und erachtet diese als zweckmässig.

3.2.3 Artikel 3 Vorhaben

Für 2 Teilnehmer (AR und SG) ist zu prüfen, ob Steuererleichterungen auf Bundesebene nebst den juristischen Einheiten auch Personengesellschaften zur Verfügung stehen sollten.

Ein Teilnehmer (ZG) beantragt Artikel 3 wie folgt anzupassen: "**... oder eine Betriebsstätte, welche den Sitz im Inland hat**".

3.2.4 Artikel 4 Neuausrichtung

Nach 5 Teilnehmern (AR, TI, SG, VD und ZG) lassen die in Artikel 4 angeführten Begriffe ("*technologischer Sprung*", "*Innovationsschub*" und "*bedeutende Investitionen*") viel Ermessensspielraum offen. Diese Begriffe seien näher zu umschreiben, um bei der Prüfung eines Antrags auf Steuererleichterung konkrete Beurteilungskriterien anwenden zu können und eine einheitliche Bewilligungspraxis zu gewähren.

Weitere 2 Teilnehmer (AR und SG) schlagen vor, die Kriterien zur Beurteilung der Neuausrichtung mit der Erschliessung neuer Absatzmärkte zu ergänzen.

3.2.5 Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung

5 Teilnehmer beantragen, die Mindestanzahl der zu erfüllenden Kriterien, damit die regionalwirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens gegeben ist, auf 2 (JU und SG), bzw. 3 (AR, GR und kgvGR) zu reduzieren. 2 Teilnehmer fordern eine Erhöhung auf 6 (AG), bzw. 8 (ZG) Kriterien.

3.2.6 Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes

Allgemein

7 Teilnehmer (BE, GR, JU, SG, SZ, TG und kgvGR) beantragen, den Begriff "*Kalenderjahr*" mit "*Geschäftsjahr*" zu ersetzen. Da sich die Besteuerung von juristischen Personen nach dem Geschäftsjahr richte, das gleichzeitig das Steuerjahr darstelle, sei die Steuererleichterung auch nach dem Geschäftsjahr zu berechnen.

Absatz 1 (Satz 1)

Ein Teilnehmer (VD) beantragt, dass die Steuererleichterung bei neuen Unternehmen nicht mit der Steuerpflicht, sondern wie bei Vorhaben bestehender Unternehmen mit dem 1. Umsatz beginnt.

Ein Teilnehmer (GR) weist darauf hin, dass gemäss Artikel 54 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer nicht von einem "*neu eröffneten*", sondern von einem "*neu gegründeten*" Unternehmen zu sprechen sei.

Absatz 2

Ein Teilnehmer (GE) ist der Ansicht, dass der Beginn der Steuererleichterung bei Vorhaben bestehender Unternehmen restriktiver gestaltet werden sollte. Wie bei neuen Unternehmen sei die Steuerpflicht anstelle des ersten Umsatzes für den Beginn der Steuererleichterung zu berücksichtigen.

Absatz 1 (Satz 2) und Absatz 3

3 Teilnehmer (GR, ZH und kgvGR) erachten die Regelung des Beginns, wenn zum Zeitpunkt des Antrags das neue Unternehmen noch nicht steuerpflichtig ist oder das Vorhaben eines bestehenden Unternehmens noch keinen Umsatz erzielt hat, als unklar und beantragen deren Streichung. 3 Teilnehmer (JU, SG und TI) schlagen vor, dass die Steuererleichterung in den erwähnten Fällen nicht "*spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres*", in dem der Antrag eingereicht wurde, sondern "*spätestens am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres*" beginnt.

Absatz 4

Für 3 Teilnehmer (SO, GR und kgvGR) führt die Möglichkeit eines unterschiedlichen Beginns der Steuererleichterung von Bund und Kanton zu Doppelspurigkeiten bei der Abwicklung und der Berichterstattung. Sie beantragen, Absatz 4 zu streichen.

3.2.7 Artikel 8 Ausnahmen

Allgemein

Gemäss den allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 7 (vgl. oben) beantragen 7 Teilnehmer (BE, GR, JU, SG, SZ, TG und kgvGR), den Begriff "*Kalenderjahr*" mit "*Geschäftsjahr*" zu ersetzen.

Ein Teilnehmer (AG) beantragt, darauf zu verzichten, dass in Ausnahmefällen die Steuererleichterung später beginnen kann. Eventualiter seien die Ausnahmebestände konkret aufzuführen, um zu vermeiden, dass das Hinausschieben des Beginns dazu diene, die Steuererleichterung auf spätere Jahre mit grösseren Gewinnen zu verlegen.

Absatz 1

2 Teilnehmer (GR und kgvGR) beantragen, "In Ausnahmefällen" mit "In begründeten Fällen" zu ersetzen.

Ein Teilnehmer (ZG) beantragt die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 wie folgt zu präzisieren: "*In Ausnahmefällen, bei welchen die wertschöpfende Aktivität des Unternehmens verzögert aufgenommen werden kann, namentlich bei baulichen Massnahmen,...*".

Ein Teilnehmer (AR) beantragt, die Ausnahmefrist von 5 auf 3 Jahre zu reduzieren.

3.2.8 Artikel 9 Höchstbetrag

Absatz 4

Für ein Teilnehmer (AR) ist Absatz 4 dahingehend zu präzisieren, dass die Überprüfung der Formel und massgebenden Werte durch das WBF keinerlei Auswirkungen auf laufende Steuererleichterungen hat.

3.2.9 Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätzen (APneu)

Allgemein

4 Teilnehmer beantragen eine Anpassung (VD und BE) oder die Streichung (GR und kgvGR) der Regelung zur Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für die Berechnung des Höchstbetrags. Diese Bestimmung trage den konkreten Verhältnissen im Einzelfall zu wenig Rechnung. Insbesondere neue Unternehmen mit technologischen Vorhaben würden dadurch benachteiligt, da die Schaffung neuer Arbeitsplätze oft erst nach der Aufbauphase erfolge.

Absatz 3

Ein Teilnehmer (AG) beantragt folgende Ergänzung: "*Läuft die Steuererleichterung über eine ungerade Anzahl Jahre, so wird die Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert und der Erfüllungsgrad proportional erhöht*".

Absatz 4

Ein Teilnehmer (JU) beantragt die Streichung oder die Lockerung der Anforderung, wonach produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe die Voraussetzung der Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze gemäss BR-Verordnung bis zur Hälfte der Laufzeit zu erfüllen haben.

3.2.10 Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung

Allgemein

Ein Teilnehmer (AR) schlägt vor, dass der Bund ein einheitliches Anrechnungsformular zur Verfügung stellt. Weiter sollte in Artikel 11 präzisiert werden, wie die Berücksichtigung der üblicherweise erst nachträglich erfolgenden pauschalen Steueranrechnung zu erfolgen habe.

Absatz 2

Nach einem Teilnehmer (ZH) sei die Verpflichtung zur gesonderten Verbuchung der Geschäftsvorfälle des steuerbegünstigten Vorhabens in Absatz 2 ausdrücklich zu regeln.

3.2.11 Artikel 14 Jahresrapport

Allgemein

Für 2 Teilnehmer (CP und VD) verstösst die Übermittlung an das SECO der im Rahmen des Jahresrapports geforderten Informationen gegen das Steuergeheimnis.

Absatz 2 Buchstabe b

2 Teilnehmer (BE und SH) machen darauf aufmerksam, dass die Kantone im Rahmen der geplanten Überprüfung des Jahresrapports die Plausibilität, nicht aber die Richtigkeit der von den Unternehmen gelieferten Daten prüfen können. Die Formulierung sei entsprechend anzupassen.

3.2.12 Artikel 15 Weiterführung der Steuererleichterung

Absatz 3

2 Teilnehmer (GR und kgvGR) erachten die schriftliche Information des SECO an das Unternehmen über die Weiterführung oder das Ende der Steuererleichterung nach Ablauf der Hälfte deren Dauer als unnötige Bürokratie. Werde an einer Information festgehalten, so muss diese nicht nur an das Unternehmen, sondern auch an die kantonale Steuerverwaltung ergehen.

4 Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Canton du Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SW	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

2. Weitere interessierte Kreise

CP	Centre Patronal
es	economiesuisse
kgvGR	Organisationen Wirtschaft Graubünden
sgv	Schweizerische Gewerbeverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
vips	Vereinigung Pharmafirmen der Schweiz